



SATZUNG 2014

Angelsportverein 1925 e.V. Langenselbold

Satzung 16.03.2014

Angelsportverein 1925 e.V. Langenselbold

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Angelsportverein 1925 e.V. Langenselbold“ und ist eine Vereinigung von Angelfischern. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hanau unter der Nummer 41 VR 478 eingetragen.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Langenselbold.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Der Verein ist Mitglied
 1. in der Interessengemeinschaft der Kinzigpächter e.V. (IGK)
 2. in der Fischereiwirtschaftsgenossenschaft (FWG)
- (5) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (7) Der Gerichtsstand ist Hanau.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Der Verein zielt auf die Verbreitung und Verbesserung des waidgerechten Angelfischens durch
 1. Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern,
 2. Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse und Einwirkungen auf den Fischbestand und die Gewässer,
 3. Beratung und Förderung der Mitglieder in allen mit der Angelfischerei und der Gewässerpflege zusammenhängenden Fragen durch Vorträge, Kurse und Lehrgänge.
- (2) Der Verein schafft Erholungsmöglichkeiten für die Mitglieder durch Pacht, Erwerb und Erhaltung von
 1. Fischgewässern und Freizeitgelände,
 2. Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung des Landschaftsbildes und natürlicher Wasserläufe.
- (3) Der Verein fördert die Vereinsjugend.
- (4) Der Verein setzt sich für die Gesunderhaltung der Gewässer und damit auch für die Erhaltung der Gesundheit der Bevölkerung ein.
- (5) Der Verein ist eine auf innere Verbundenheit und Liebe zur Natur aufgebaute Angelfischereigemeinschaft. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Bestimmungen der Gemeinnützigkeitsverordnung sowie die Richtlinien für den Kinder- und Jugendplan des Bundes sind für den Verein verbindlich.
- (6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Die Aufnahme in den Verein erfolgt nach Einreichung eines schriftlichen Aufnahmeantrages durch abschließende Entscheidung des Vorstandes.
- (2) Gründe für die Ablehnung müssen den Bewerbern nicht bekannt gegeben werden.
- (3) Aktives Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat, im Besitz eines Fischereischeins ist und sich zur Einhaltung der Vereinssatzung und den der Satzung anhängenden Vereinsordnungen verpflichtet.

Satzung 16.03.2014

Angelsportverein 1925 e.V. Langenselbold

- (4) Personen ab dem zehnten und vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des Vereins an. Die Übernahme in einen passiven oder aktiven Mitgliedsstatus erfolgt nur auf einen rechtzeitig gestellten Antrag auf Übernahme. Einzelheiten regelt die Jugendordnung. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
- (5) Förderndes (passives) Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene volljährige Person werden. Sie haben den jeweils festgesetzten Jahresbeitrag für fördernde Mitglieder zu entrichten.
- (6) Verdiente Mitglieder können durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 1. mit dem Tod des Mitgliedes.
Der Tod eines Mitgliedes bewirkt sein sofortiges Ausscheiden.
 2. durch freiwilligen Austritt.
Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes kann nur zum Jahresschluss unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten durch eingeschriebene Mitteilung an den Vorstand erfolgen. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, bis zum Austritt alle fälligen Beiträge und Gebühren zu entrichten.
 3. durch Streichung von der Mitgliederliste.
Die Streichung von der Mitgliederliste kann erfolgen bei dem Wegfall besonderer Voraussetzungen für die Mitgliedschaft. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung ist dem Mitglied (wenn erreichbar) schriftlich auf elektronisch- oder postalischem Weg mitzuteilen.
 4. durch Ausschluss aus dem Verein.
 - 4.1 Der sofortige Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
 - a) ehrenunwürdige oder strafbare Handlungen begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass er solche begangen hat,
 - b) sich eines Fischereivergehens oder einer Übertretung schuldig gemacht hat,
 - c) gegen fischereirechtliche Bestimmungen oder Interessen des Vereins verstoßen oder Beihilfe geleistet hat,
 - d) innerhalb des Vereins erheblichen Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat,
 - e) in sonstiger Weise sich unkameradschaftlich verhalten, gegen die Satzung verstoßen oder das Ansehen des Vereins durch sein Verhalten geschädigt hat. Über den Ausschluss eines Mitgliedes befindet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder.
Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen.
 - 4.2 Der Ausschluss muss erfolgen, wenn trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung ein Mitglied bis zum 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres mit seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein im Rückstand ist.
 - 4.3. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich auf elektronisch- oder postalischem Weg mitzuteilen.
 5. bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
- (2) Ausgeschiedene oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen.
- (3) Mit dem Austritt oder Ausschluss verlieren sie alle Rechte zur Ausübung des Angelfischens an den Vereinsgewässern und zur Benutzung der Vereinseinrichtungen.
- (4) Der sofortige Ausschluss enthebt das Mitglied nicht von seinen finanziellen Verpflichtungen bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres.

§ 5

Satzung 16.03.2014

Angelsportverein 1925 e.V. Langenselbold

Einspruch gegen den Ausschluss

- (1) Gegen die schriftliche Entscheidung des Vorstandes auf Ausschluss ist die Berufung von dem Betroffenen an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung des Vorstandes schriftlich auf elektronisch- oder postalischem Weg bei diesem einzureichen und gleichzeitig zu begründen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (2) Macht das ausgeschlossene Mitglied innerhalb der vorgeschriebenen Rechtsmittelfrist, die ihm mit dem Ausschließungsbeschluss schriftlich auf elektronisch- oder postalischem Weg zuzustellen ist, von der Anrufung der Mitgliederversammlung keinen Gebrauch, wird der Ausschließungsbeschluss rechtskräftig. Nach Fristablauf eingelegte Rechtsmittel sind als unzulässig zu verwerfen.
- (3) Eine Vertretung des ausgeschlossenen Mitgliedes durch berufliche Rechtsvertreter im Verfahren beim Vorstand oder der Mitgliederversammlung ist nicht statthaft.

§ 6

Maßnahmen des Vorstandes

Anstatt auf Ausschluss kann der Vorstand erkennen auf

1. zeitweilige Entziehung der Vereinsrechte oder der Angelerlaubnis an allen oder nur an bestimmten Vereinsgewässern,
2. Zahlung von Geldbußen,
3. Verweis mit oder ohne Auflage,
4. Verwarnung mit oder ohne Auflage,
5. mehrere der vorstehenden Möglichkeiten.

§ 7

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge und Gebühren erhoben, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- (2) Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliedsbeiträge sind bis spätestens 31. März sowie sonstige festgelegte Beiträge bis spätestens 31. Oktober eines jeden Kalenderjahres zu entrichten.
- (3) Bei der Aufnahme in den Verein ist die festgesetzte Aufnahmegebühr sofort zu entrichten.
- (4) Alle Zahlungen an den ASV müssen per Ermächtigung zum Bankeinzug erfolgen.

§ 8

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder sind berechtigt
 1. die vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer im Rahmen der geltenden Ordnungen und Bestimmungen waidgerecht zu beangeln,
 2. alle vereinseigenen Anlagen im Rahmen der geltenden Bestimmungen zu benutzen,
 3. die Veranstaltungen des Vereins zu besuchen.
- (2) Die passiven Mitglieder sind berechtigt
 1. alle Vereinsveranstaltungen zu besuchen,
 2. an Mitglieder- und Jahreshauptversammlung ohne Stimmrecht teilzunehmen,
 3. Zweck und Aufgaben des Vereins zu fördern.
- (3) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet
 1. das Angelfischen nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben, sowie auch bei anderen Mitgliedern auf die Befolgung der gesetzlichen Vorschriften zu achten,

Satzung 16.03.2014

Angelsportverein 1925 e.V. Langenselbold

2. sich gegenüber Aufsichtspersonen, Vorstandsmitgliedern und Fischereiaufsichtern auf Verlangen auszuweisen und deren Anordnungen zu befolgen,
 3. Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern,
 4. die fälligen Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten und sonstige Verpflichtungen seitens Vorstand und Versammlung zu erfüllen,
 5. Arbeits- und Wirtschaftsdienst zu leisten,
 6. die Fischerprüfung nachzuweisen und immer einen gültigen Fischereischein mitzuführen.
- (4) Begründete Stundungs- und Erlassgesuche sind beim Vorstand einzureichen.
- (5) Die Rechte der Mitglieder ruhen, falls fällige Beiträge oder sonstige Verpflichtungen nicht nachgewiesen werden können.
- (6) An der Kinzig sind die besonderen Bedingungen der Interessengemeinschaft der Kinzigpächter (IGK) zu beachten (siehe IGK-Erlaubnisschein).

§ 9

Organe des Vereins

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung

§ 10

Der Vorstand

- (1) Vertretungsberechtigter Vorstand gemäß § 26 BGB sind:
- erster Vorsitzender
 - zweiter Vorsitzender
 - erster Schatzmeister
 - erster Sekretär
- Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils von einem der Vorsitzenden und einem zweiten, vertretungsberechtigten Vorstandesmitglied gemeinschaftlich vertreten.
- (2) Der Vorstand besteht zusätzlich aus dem, vom vertretungsberechtigten Vorstand berufenen:
- zweiten Schatzmeister
 - zweiten Sekretär
 - ersten Gewässerwart
 - ersten Mitgliederverwalter
 - ersten Jugendwart
 - ersten Wirtschaftsdienstleiter
 - ersten Arbeitsdienstleiter
 - erste Gewässeraufsicht
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus der/denen, vom Vorstand berufenen:
- dritten Schatzmeister(n)
 - dritten Sekretär(e)
 - zweiten Gewässerwart(en)
 - zweiten Mitgliederverwalter(en)
 - zweiten Jugendwart(en)
 - zweiten Wirtschaftsdienstleiter(en)
 - zweiten Arbeitsdienstleiter(en)
 - zweiter(en) Gewässeraufsicht
 - den Beisitzern
- und den, von der Mitgliederversammlung ernannten Ehrenmitgliedern
- (4) Die Vereinsvorsitzenden leiten und koordinieren die Vorstandsarbeit. Alle Vorstandsmitglieder sind verpflichtet, bei der ordnungsgemäßen Erledigung der Vereinsobligenheiten mitzuwirken.

§ 11

Wahl, Amtsdauer und Freistellung des Vorstands

Satzung 16.03.2014

Angelsportverein 1925 e.V. Langenselbold

In den Vorstand können nur aktive Mitglieder gewählt werden.

- (1) Der „Vertretungsberechtigte Vorstand“ gemäß § 26 BGB wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des „Vertretungsberechtigten Vorstands“ im Amt.
- (2) Die weiteren Vorstandsmitglieder werden vom "Vertretungsberechtigten Vorstand" in ihr Amt berufen.
- (3) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden vom Vorstand in ihr Amt berufen.
- (4) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
- (5) Der „Vertretungsberechtigter Vorstand“ kann durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit vorzeitig abberufen werden.
- (6) Vorstandsmitglieder können durch Vorstandsbeschluss mit einfacher Mehrheit von ihrem Amt freigestellt werden.
- (7) Gegen die elektronisch- oder postalische mitgeteilte Entscheidung des Vorstandes der Freistellung ist die Berufung von dem Betroffenen an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zustellung der Entscheidung des Vorstandes elektronisch oder postalisch bei diesem einzureichen und gleichzeitig zu begründen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- (8) Macht das freigestellte Mitglied innerhalb der vorgeschriebenen Rechtsmittelfrist, die ihm mit dem Freistellungsbeschluss schriftlich zuzustellen ist, von der Anrufung der Mitgliederversammlung keinen Gebrauch, wird der Freistellungsbeschluss rechtskräftig. Nach Fristablauf eingelegte Rechtsmittel sind als unzulässig zu verwerfen.
- (9) Eine Vertretung des ausgeschlossenen Mitgliedes durch berufliche Rechtsvertreter im Verfahren beim Vorstand oder der Mitgliederversammlung ist nicht statthaft.
- (10) Sollte nach einer zweiten außerordentlichen Mitgliederversammlung der „Vertretungsberechtigte Vorstand“ gemäß § 26 BGB nichtgewählt sein, hat der Vorstand die Möglichkeit Vorstandsmitglieder gegen angemessene Entlohnung für eine Dauer von zwei Jahren einzustellen.

§ 12

Beschlussfassung des Vorstands

- (1) Der Vorstand entscheidet über alle Angelegenheiten des Vereins, soweit dies nicht nach der Satzung oder zwingenden gesetzlichen Bestimmungen anderen Organen vorbehalten ist. Er fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- (3) Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

§ 13

Gremien und Ausschüsse

Die Gremien und Ausschüsse bestehen aus vom Vorstand ernannten Personen für besondere Funktionen und Aufgaben. Sie unterstehen dem Vorstand. Diese Personen müssen keine Mitglieder des Vereins sein.

Satzung 16.03.2014

Angelsportverein 1925 e.V. Langenselbold

§ 14

Kassen- und Buchführung

- (1) Die Kassen- und Buchführung obliegt dem Schatzmeister, der zur Einrichtung, Unterhaltung, Führung und Überwachung der erforderlichen Unterlagen verpflichtet ist. Der Jahresabschluss ist von ihm rechtzeitig zu erstellen.
- (2) Der Schatzmeister ist verpflichtet, dem Vorstand sowie den Kassenprüfern jederzeit Einsicht in die geführten Unterlagen zu gestatten und Auskunft zu erteilen.

§ 15

Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfer sind verpflichtet, sich durch Stichproben von der Ordnungsmäßigkeit der Kassen- und Buchführung zu überzeugen und zum Jahresabschluss eine eingehende Prüfung der Bücher, Belege und des Jahresabschlusses vorzunehmen. Sie haben das Ergebnis der Prüfung der Jahreshauptversammlung mitzuteilen und die Entlastung des Schatzmeisters - auch insoweit die Entlastung des Vorstandes - zu beantragen oder aber der Versammlung bekannt zu geben, warum der Antrag auf Entlastung nicht gestellt werden kann.
- (2) Von den Kassenprüfern muss in jedem Jahr ein Prüfer ausscheiden, kann jedoch im folgenden Jahr wieder gewählt werden. Kassenprüfer dürfen kein anderes Amt im Verein bekleiden.

§ 16

Die Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende aktive Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe durch Aussprachen und Beschlüsse auf dem Wege der Abstimmung die maßgeblichen, der Zielsetzung des Vereins dienlichen Entscheidungen herbeizuführen.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 1. Entgegennahme der Jahresberichte des Vorstandes und des Berichtes der Kassenprüfer,
 2. Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 3. Beschluss des Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr,
 4. Festsetzung der Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, der Aufnahmegebühren sowie sonstiger Beiträge und Gebühren,
 5. Wahl des „Vertretungsberechtigten Vorstandes“ sowie die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 6. Wahl der Kassenprüfer,
 7. Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 17

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im 1. Quartal eines jeden Jahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 18

Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Satzung 16.03.2014

Angelsportverein 1925 e.V. Langenselbold

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, geleitet. Ist keiner der beiden Vorsitzenden anwesend, übernimmt die Leitung ein anderes Vorstandsmitglied.
- (2) Das Protokoll wird vom 1. Sekretär, bei dessen Verhinderung vom 2. Sekretär, geführt. Ist keiner der beiden Sekretäre anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- (3) Die Art der Abstimmungen bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss durch Stimmzettel erfolgen, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen aktiven Mitglieder beschlussfähig.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.
- (7) Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. An das Ergebnis der Abstimmung ist der Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben gebunden.
- (8) Für die Wahlen gilt Folgendes:
Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Während der Neuwahl des „Vertretungsberechtigten Vorstands“ übernimmt der Ehrenvorsitzende oder ein bewährtes Mitglied die Versammlungsleitung.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:
 1. Ort und Zeit der Versammlung,
 2. die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
 3. die Zahl der erschienen Mitglieder,
 4. die Tagesordnung,
 5. die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung,
 6. bei Satzungsänderungen die ändernde Bestimmung.

§ 19

Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

- (1) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
- (2) Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern gemäß § 26 BGB können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 20

Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Satzung 16.03.2014

Angelsportverein 1925 e.V. Langenselbold

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 16, 17, 18 und 19 entsprechend.

§ 21

Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 18 (6) festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Langenselbold zur unmittelbaren und ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke.

§ 22

Vereinsinterne Schlichtung

- (1) Die interne Schlichtungsstelle des ASV-Langenselbold hat die Aufgabe bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Vereinsmitgliedern zu vermitteln bevor weitere gesetzliche Maßnahmen eingeleitet werden dürfen.
- (2) Mitglieder der Schiedsstelle sind Vereinsmitglieder die, zum Zeitpunkt ihrer Wahl, kein aktives Amt im Verein bekleiden.
- (3) Wenn ein Mitglied der Schiedsstelle während seiner Amtszeit ein Amt in der Vereinsleitung übernimmt muss eine weitere Mitgliedschaft bei der Schiedsstelle auf der kommenden Mitgliederversammlung bestätigt werden.
- (4) Die Schiedsstelle untersteht nicht dem Vorstand, wird aber von ihm verwaltet.
- (5) Die Mitglieder der Schiedsstelle werden von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von fünf Jahren gewählt.
- (6) Die Mitglieder der Schiedsstelle bestimmen einen Leiter und einen Stellvertreter bei denen Anträge einzureichen sind.
- (7) Die Schiedsstelle hat keine Weisungsbefugnis.
- (8) Erst nachdem die Schiedsstelle einen Schlichtungsversuch für gescheitert erklärt hat, stehen alle weiteren gesetzlichen Möglichkeiten offen.
- (9) Nach Ablauf von drei Monaten, ab Antragseingang, gilt der Schlichtungsversuch automatisch als gescheitert.

Langenselbold, den 20. März 2014

